

WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

Anwesenheitsliste im StuRa

Gem. § 22 IV 1 Alt. 2 Organisationssatzung wurde die WSSK um eine Auslegung des § 10 II S. 2, 3 Organisationssatzung angerufen. Fraglich ist, inwiefern Fachbereiche, welche sich nicht in die Anwesenheitsliste einer StuRa-Sitzung eintragen und dadurch fälschlicherweise als ruhend im Sinne des § 10 II 1 Organisationssatzung gelten, in die Berechnung der Mehrheiten bei Abstimmungen und in die Beschlussfähigkeit im StuRa eingehen. Im Zuge dessen soll auch auf die Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste nach § 4 I 2 StuRa-GO eingegangen werden.

Abstimmungen

§ 10 II S. 3 Organisationssatzung sieht vor, dass ein ruhender Fachbereich nicht zur Berechnung von Mehrheiten herangezogen wird. Gem. § 10 II S. 2 tritt das Ende des Ruhens erst in dem Moment ein, in dem „der Fachbereich wieder eine*n Vertreter*in in den Studienrat entsendet.“ Sinn und Zweck der Regelung lassen ein Entsenden als Anwesendsein definieren.

Gem. § 6 VI 1 StuRa-GO gilt bei schriftlichen Abstimmungen als anwesend, wer seinen*ihren Stimmzettel rechtzeitig abgeben hat. Eine solche Abgabe ist auch im Nachhinein überprüfbar, eine Anwesenheit also hinreichend festgestellt, somit ist nicht ersichtlich, warum es weiterhin auf eine Eintragung in einer Anwesenheitsliste ankommen sollte für die Berechnung der Mehrheiten.

Das Ausfüllen der Abstimmungsübersichten als gängige Praxis im StuRa kann als Form der schriftlichen Abstimmung angesehen werden. Falls also ein im Protokoll als ruhend eingetragener Fachbereich eine Abstimmungsübersicht rechtzeitig im Rahmen einer Abstimmung bzw. Sitzung abgibt, erscheint es im Widerspruch zur StuRa-GO, die Stimme dieses Fachbereiches nicht in das Abstimmungsergebnis mit einzubeziehen.

Bei Abstimmungen, die nicht schriftlich erfolgen, etwa durch Handzeichen, erscheint schon die Möglichkeit nicht ersichtlich, dass abgegebene Stimmen nur aufgrund einer fehlenden Eintragung nicht gezählt werden und eine nachträgliche „Anpassung“ des Protokolls würde das Abstimmungsergebnis unbillig verfälschen.

Kontakt

Studierendenhaus
Belfortstr. 24
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.
uni-freiburg.de**

Beschlussfähigkeit

§ 10 II S. 2, 3 Organisationssatzung sieht ebenso vor, dass ein ruhender Fachbereich nicht zur Berechnung der Beschlussfähigkeit herangezogen wird, welche gem. § 10 I 2 Organisationssatzung grundsätzlich zu Beginn einer StuRa-Sitzung festgestellt wird. Dies geschieht in der Praxis durch ein „deutliches Handzeichen“ (vgl. How to StuRa, S. 15) und nicht durch ein Durchsehen der Anwesenheitsliste. Es ist also ebenfalls nicht ersichtlich, dass ein fehlendes Eintragen auf der Anwesenheitsliste zu einer Änderung in der Beschlussfähigkeit führt.

Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste

Denkbar ist jedoch auch eine Konstellation, in welcher ein Fachbereich keine Abstimmungsübersicht abgibt und sich ebenso nicht in die Anwesenheitsliste einträgt. Sinn und Zweck der Anwesenheitsliste im Sinne des § 4 I 2 StuRa-GO ist eine verlässliche Niederschrift darüber zu haben, wer bei einer StuRa-Sitzung abwesend ist.

Könnte man die Anwesenheitsliste in der vorliegenden Konstellation nicht nachträglich ändern, könnte es zu einem Widerspruch mit den Bestimmungen über das Ruhen eines Fachbereichs kommen.

Würde man jedoch keine Verbindlichkeit einer solchen Liste annehmen, könnte es dazu kommen, dass nicht erschienene Fachbereiche die Anwesenheitsliste im Nachhinein jedes Mal hinterfragen und somit keine Klarheit darüber entstehen könnte, wann ein Fachbereich ruht. Es erscheint dadurch billig, als Grundsatz die Verbindlichkeit der Anwesenheitsliste anzunehmen.

Da in einer StuRa-Sitzung die Liste herumgegeben und auf sie aufmerksam gemacht wird, ist es den Fachbereichen auch zumutbar, dass sie die Verantwortung für die eigene Eintragung tragen.

Trotzdem müssen auch die Bestimmungen über das Ruhen eines Fachbereichs angemessen berücksichtigt werden. Deswegen wird hier dafür plädiert, dass falls ein Fachbereich zweifelsfrei beweisen kann, etwa durch im Protokoll vermerkte Redebeiträge, anwesend gewesen zu sein, dies berücksichtigt und eine Ausnahme zur Verbindlichkeit gemacht werden muss.

Freiburg, 14.11.2023


Bent Binkoff


Carleen Rehlinger


Eva Bredow


Katharina Thrum